

Bedingungen der Stadt Salzgitter für die Benutzung städtischer Sportstätten durch Dritte

- Sportstättenbenutzungsbedingungen -
Beschlissen vom Rat der Stadt am 19. Juli 1994
Gültig ab 01. September 1994

1. Überlassungsgrundsatz

- 1.1 Die Stadt Salzgitter stellt die Sportstätten der Schulen und andere Sportstätten (Turn- und Sporthallen, Freisportanlagen, Bäder, Einrichtungen und Geräte mit Ausnahme von Wettspielhohlbällen) auf Antrag für schulfremde, insbesondere sportliche Zwecke nach diesen Bedingungen zur Verfügung, wenn dadurch der Schulsportunterricht oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Zu Erwerbszwecken sowie an Einzelpersonen werden Sportstätten grundsätzlich nicht überlassen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung wird durch diese Bedingungen nicht begründet.
- 1.2 Als Benutzer kommen in erster Linie die im Kreissportbund Salzgitter zusammengeschlossenen Vereine und Verbände sowie die DLRG Salzgitter in Betracht.

Städtische Bäder werden nur für schwimm- und tauchsportliches Training sowie sportliche Wettkämpfe zur Verfügung gestellt.
- 1.3 Sportstätten können mehreren Benutzern gleichzeitig überlassen werden, wenn ein reibungsloser Sportbetrieb es zuläßt.
- 1.4 Die Stadt kann Sportstätten Benutzern auch eigenverantwortlich nach besonderen Überlassungsbedingungen gemäß Ziffer 13 zur Verfügung stellen.

2. Benutzungszeiten

- 2.1 Turn- und Sporthallen können montags bis freitags jeweils bis 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt werden. Sie können ausnahmsweise über 22.00 Uhr hinaus sowie sonnabends und an Sonn- und Feiertagen zur Benutzung überlassen werden, soweit betriebliche und personelle Verhältnisse nicht entgegenstehen.
- 2.2 Die Überlassung von Freisportanlagen und Freibädern erfolgt längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit, es sei denn, daß besondere Beleuchtungseinrichtungen vorhanden sind.
- 2.3 Sportstätten der Schulen bleiben während der Sommerferien sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen, sofern nicht im Einzelfall eine besondere Regelung getroffen wird. Sie stehen während der übrigen Schulferien zur vertragsmäßigen Benutzung zur Verfügung, soweit betriebliche und personelle Verhältnisse nicht entgegenstehen.
- 2.4 Die Benutzung kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Bau- oder außergewöhnliche Reinigungsarbeiten dies erfordern oder Schäden an der Sportstätte infolge ihres Zustandes oder Überlastung zu befürchten ist. Neben einer zeitlichen Einschränkung kommt auch die Untersagung bestimmter Sportarten oder Übungen in Betracht. Soweit hierdurch der Sportbetrieb beeinträchtigt wird, wird der Benutzer so früh wie möglich verständigt.

3. Benutzungszeitraum und Benutzungsantrag

<u>Benutzungszeitraum für einmalige und regelmäßige Benutzung</u>	<u>Sportstätten</u>	<u>Antragstermin für einmalige Nutzung</u>
01.04. - 31.10.	Freisportanlagen	15. Februar
15.05. - 15.09.	Freibäder	15. Februar
01.9. - 31.08. des Folgejahres	Hallenbädern Turn- und Sporthallen	31. März
Fußballsaison	Fußballplätze	1. August

Benutzungsanträge sind an die Stadt Salzgitter, Amt für Sport und Freizeit, zu richten. Nicht fristgerecht eingereichte Benutzungsanträge können nur nachrangig berücksichtigt werden.

Die Überlassung für regelmäßige Benutzung erfolgt in einem öffentlichen Verfahren, zu dem die Bewerber um Benutzungszeiten besonders eingeladen werden. Die Bewerbung um die Teilnahme am Vergabeverfahren ist an keinen Termin gebunden.

4. Benutzungsentgelt

Für die Benutzung ist grundsätzlich ein Entgelt zu entrichten. Das Entgelt wird nach der vom Rat der Stadt beschlossenen jeweils gültigen Entgelteordnung erhoben.

5. Pflichten der Benutzer

- 5.1 Die Sportstätten dürfen nur für die genehmigte Zeit, den genehmigten Bereich und den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden. Die Sportstätten müssen mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sein. Umkleide- und Sanitärräume können bis zu 15 Min. vor und 15 Min. nach der Benutzungszeit bereitgestellt werden. Ein Anspruch auf alleinige Benutzung dieser Räume besteht nicht.
- 5.2 Die Benutzer sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder Verluste sind unverzüglich und unaufgefordert dem mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten und dem Amt für Sport und Freizeit anzuzeigen. Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportstätten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen. Sie haben sicherzustellen, daß schadhafte Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Von festgestellten Schäden ist der das Hausrecht ausübende Bedienstete unverzüglich zu unterrichten.

...

- 5.3 In Turn-, Sport- und Schwimmhallen sowie den Nebenräumen aller städtischer Sportstätten sind das Rauchen sowie die Abgabe und der Genuß alkoholischer Getränke untersagt, soweit nicht für einzelne Räume eine besondere Erlaubnis erteilt worden ist. Der Verkauf von Waren aller Art ist auf den Sportstätten nur mit besonderer Erlaubnis gestattet.
- 5.4 Die Ausschmückung von Sportstätten der Schulen bedarf der Zustimmung der Schulleitung, bei anderen Sportstätten der des Amtes für Sport und Freizeit. Die eingebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
- 5.5 Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- 5.6 Sportstätten dürfen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters genutzt werden. Er ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit verantwortlich. Soweit erforderlich, hat der Benutzer einen Ordnungsdienst einzusetzen.
- 5.7 Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Die Belegung von Sportstätten über die zugelassene Höchstpersonenzahl hinaus ist unzulässig.
- 5.8 Der Benutzer hat sicherzustellen, daß die Immissionswerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSch-VO) nicht überschritten werden.
- 5.9 Turn-, Sport- und Schwimmhallen, Gymnastik- und Konditionsräume dürfen nur mit sauberen Sportschuhen ohne färbende Sohlen oder barfuß betreten werden. Die Benutzung von Haftmitteln ist untersagt. Fußballspielen in Hallen ist nur mit Hallenfußbällen gestattet. Freisportanlagen dürfen nur mit geeigneten Sportschuhen benutzt werden. Insbesondere ist auf Anlagen mit Kunststoffbelägen nur das zugelassene Schuhwerk zu verwenden.
- 5.10 Nach der Benutzung ist die Geräteordnung wieder herzustellen. Einrichtungen und Geräte sind in Grundstellung zu bringen.

Geräte dürfen nur mit Erlaubnis des Amtes für Sport und Freizeit von der Sportstätte entfernt oder anderweitig benutzt werden.
- 5.11 Die wettkampfmäßige Herrichtung der Sportstätten ist Sache des Benutzers.
- 5.12 Der Benutzer darf nur für eigene Zwecke an den dafür vorgesehenen Stellen werben. Das gleiche gilt für Mitteilungen an seine Mitglieder. Wirtschaftswerbung ist nur mit besonderer Erlaubnis der Stadt Salzburg zulässig. Entsprechende Anträge sind an das Amt für Bildung und Sport - Sportbüro - zu richten.
- 5.13 In begründeten Fällen können Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen zugelassen werden.

6. Hausrecht

- 6.1 Mitarbeitern des Amtes für Sport und Freizeit, bei Sportstätten der Schulen auch den Mitarbeitern des Schulverwaltungsamtes und der Schulleitung, ist jederzeit Zutritt zu gewähren. Darüber hinaus ist sonstigen Bediensteten der Stadt jederzeit Zutritt zu gewähren, sofern das im dienstlichen Interesse erforderlich ist.

...

- 6.2 Bei Sportstätten der Schulen übt der zuständige Schulleiter das Hausrecht im Auftrage der Stadt aus. Bei Abwesenheit des Schulleiters übt ein von ihm mit seiner Vertretung beauftragter Lehrer, sonst der Hausmeister oder ein anderer Beauftragter, das Hausrecht aus.

Bei anderen Sportstätten wird das Hausrecht von dem dazu beauftragten städtischen Bediensteten ausgeübt (z. B. Schwimmmeister, Platzwart).

- 6.3 Der mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragte ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Bedingungen einzelne Personen von der Sportstätte zu verweisen und in besonders schweren Fällen die weitere Benutzung am Benutzungstage zu untersagen.

7. Kündigungen

- 7.1 Sportstätten werden nur unter Vorbehalt der jederzeitigen entschädigungslosen Kündigung überlassen.

- 7.2 Die Stadt ist insbesondere zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn

- a) an der vorzeitigen Rückgabe ein dringendes öffentliches Interesse besteht,
- b) Gründe des Schulbetriebes dies erforderlich machen,
- c) der Benutzer die Sportstätte trotz schriftlicher Ermahnung vertragswidrig nutzt, insbesondere diese Bedingungen nicht einhält,
- d) der Benutzer trotz Mahnung mit der Zahlung des Benutzungsentgelts länger als einen Monat im Rückstand ist,
- e) die Sportstätte während der vereinbarten Benutzungszeit wiederholt nicht oder von weniger als 6 Sporttreibenden benutzt wird,
- f) die Sportstätte während der vereinbarten Benutzungszeit wiederholt von weniger als 15 Sporttreibenden benutzt wird und anderweitiger Bedarf besteht, es sei denn, daß die Eigerart der Sportart nur eine geringere Anzahl von Sporttreibenden zuläßt oder
- g) der Benutzer die Sportstätte unbefugt Dritten überläßt.

- 7.3 Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis jederzeit mit einer Frist von einer Woche gegenüber dem Amt für Sport und Freizeit kündigen. Bei verspätet eingehender Kündigung sind der Stadt entstehende Kosten zu ersetzen.

8. Haftung der Benutzer

- 8.1 Die Benutzer und der Antragsteller haften der Stadt für alle aus Anlaß der Benutzung entstandenen Schäden. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsmäßigen Gebrauchs der Geräte und Einrichtungen eintreten.
- 8.2 Der Antragsteller ist verpflichtet, die Stadt von etwaigen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung von Sportstätten und den dazu gehörenden Einrichtungen und Geräten mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt geltend machen.

...

9. Haftungsausschluß

Eine Haftung der Stadt sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die dem Antragsteller, seinen Mitgliedern, Bediensteten oder Beauftragen, den Benutzern sowie den Besuchern von Veranstaltungen aus Anlaß der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Stadt haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluß erstreckt sich auch auf von der Stadt zu vertretende Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz vorliegt.

10. Gegenstände der Benutzer

Gegenstände dürfen von den Benutzern im Einvernehmen mit der Stadt, bei Sportstätten der Schulen außerdem im Einvernehmen mit der Schulleitung, in die Sportstätte gebracht und dort untergestellt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen, daß sie andere nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände, die von den Benutzern eingebracht sind, sind diese auch dann allein verantwortlich wenn der Einbringung zugestimmt worden ist. Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Verlust dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

11. Meldepflichtige Veranstaltungen

Die Überlassung von Sportstätten nach diesen Bedingungen schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse oder Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften. Die Veranstalter öffentlicher Versammlungen haben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) vom 24.07.1953 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

12. Sonstige Bestimmungen

Für die Benutzung der städtischen Bäder gelten neben diesen Bedingungen die Badeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Soweit für einzelne Sportstätten die Benutzung durch Einzelpersonen zugelassen ist, gelten diese Bedingungen sinngemäß.

13. Besondere Bedingungen für die Überlassung von Sportstätten zur eigenverantwortlichen Nutzung

Sportstätten können den Benutzern für Zeiten überlassen werden, in denen städtische Bedienstete weder anwesend noch erreichbar sind. Diese Art der Überlassung kann für einmalige oder regelmäßige Nutzung erfolgen. Für die eigenverantwortliche Nutzung erhalten die Benutzer gegen Empfangsbestätigung einen oder mehrere Schlüssel für die Sportstätte und für alle für eine ordnungsgemäße Nutzung erforderlichen Räume. Die Nutzer haben den Verbleib der Schlüssel so zu überwachen, daß sie jederzeit der Stadt gegenüber die Inhaber der Schlüssel nennen können. Den Benutzern ist nicht gestattet, Zweitschlüssel anfertigen zu lassen. Sie haften der Stadt für alle Schäden, die durch Verlust von Schlüsseln oder durch das widerrechtliche Anfertigen von Zweitschlüsseln entstehen.

Das Hausrecht geht während der Nutzungszeit solange auf den Benutzer über, bis es von einer Person nach Ziffer 6 wieder übernommen wird. Das Hausrecht kann von dem Benutzer auf geeignete und zuverlässige Personen übertragen werden, die der Stadt zu benennen sind.

...

Der Benutzer hat sich am Ende der Nutzungszeit davon zu überzeugen, daß alle Fenster und Türen geschlossen sind, alle Lichtquellen gelöscht sind, sofern im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wurde, Wasserhähne und Duschen geschlossen sind. Die Eingangstür der Sporthalle ist bei Verlassen zu verschließen. Darauf darf nur dann verzichtet werden, wenn die nachfolgende Nutzergruppe bereits anwesend ist.

Etwaige Schäden, Unfälle und besondere Vorkommnisse sind vom Benutzer in ein in der Sportstätte ausliegendes Mängel- und Berichtsbuch einzutragen. Der Leiter der nachfolgenden Gruppe ist auf neue Eintragungen hinzuweisen.

Die Stadt kann für die eigenverantwortliche Nutzung erforderlichenfalls für einzelne Sportstätten weitere Bedingungen festlegen, die dem Benutzer angezeigt werden.

Sofern in Turn- und Sporthallen mehrere Beleuchtungsstufen vorhanden sind, hat der Benutzer sicherzustellen, daß keine höhere als für die jeweilige Sportart erforderliche Beleuchtungsstufe eingeschaltet ist. Die festgelegten Benutzungszeiten sind auch bei eigenverantwortlicher Nutzung einzuhalten. Unvermeidbare und unvorhersehbare Überschreitungen der Benutzungszeiten sind der Stadt nachträglich anzuzeigen.

Sofern während der eigenverantwortlichen Nutzung Schnee fall oder Glätte eintritt, erfolgt durch die Stadt keine Schneeräumung und kein Streudienst.

Die übrigen Bestimmungen dieser Sportstättenbenutzungsbedingungen gelten auch bei eigenverantwortlicher Nutzung.

14. Sportstättenordnung

Die Stadt faßt einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen zu Benutzungsordnungen für einzelne Sportstätten oder Gruppen von Sportstätten zusammen und gibt diese durch Aushang in der Sportstätte bekannt. Die zum Aushang gebrachten Bestimmungen sind für jedermann verbindlich, entbinden den Benutzer aber nicht von seinen Verpflichtungen nach diesen Bedingungen.